

Aktenzeichen:
11/9 RV 862/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts
am 4. September 1958 ohne mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 21. Juli 1955 wird aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Dortmund vom 13. Dezember 1954
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Am 17. Dezember 1949 übergab der Kläger - veranlaßt von der Landkrankenkasse Soest - der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Westfalen - Außenstelle Soest - ein ausgefülltes Formblatt "Antrag auf Gewährung von Heilbehandlung" wegen Rheuma und Nervenleidens. Gestützt auf das Gutachten des Versorgungsarztes vom 8./24. Februar 1949 erkannte die LVA. durch Bescheid vom 23. März 1950 "Teilverlust des rechten Daumens, Verlust des rechten Zeigefingers, Handdurchschuß ohne Folgen links", als Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 4 der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 an, gewährte jedoch keine Rente, da die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) weniger als 30 v.H. betrug; für die "sonstigen Körperschäden: rheumatische Beschwerden, Senk- und Spreizfüße beiderseits, sowie die schiefe große Zehe rechts" wurde der ursächliche Zusammenhang mit dem militärischen Dienst verneint. Der Kläger legte Einspruch ein. Der Beschwerdeausschuß hörte den Chirurgen und den Internisten des Stadtkrankenhauses Soest. Der Chirurg führte lediglich den teilweisen Verlust des rechten Daumens sowie Veränderungen in der Stellung des Endgliedes des zweiten Fingers rechts und an der linken Hand auf den Kriegsdienst zurück, insoweit betrage die MdE. 20 v.H.; der Internist stellte Gelenkbeschwerden, Krampfadern und Neuropathie fest, verneinte aber den ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst. Gestützt auf diese Gutachten wies der Beschwerdeausschuß am 20. September 1950 den Einspruch zurück. In der Begründung wurde die Neuropathie des Klägers nicht besonders erwähnt, es wurde aber festgestellt, internistisch sei kein Leiden als Wehrdienstbeschädigung zu werten. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger keine Berufung ein.

Am 23. September 1952 beantragte der Kläger Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen eines Nerven- und Rheumaleidens. Er gab an, seit einer Verschüttung im Februar 1917 leide er an nervösen Störungen mit Krampfanfällen. Auf Grund des Gutachtens des Dr.med.Rxx vom 28. August 1953, in dem unter den festgestellten Gesundheitsstörungen ein Nervenleiden nicht erwähnt wurde, erkannte das Versorgungsamt (VersorgA.) "nach § 62 Abs. 1 BVG" durch Bescheid vom 31. Dezember 1953 "Versteifung des



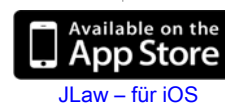
Endgliedes des rechten Zeigefingers, Handdurchschuß ohne Folgen links, den Verlust des Daumengliedes rechts", als Schädigungsfolgen an; die Arthrosis deformans beider Kniegelenke sowie die noch nicht völlig abgeheilte Leberentzündung seien keine Folgen des Wehrdienstes; dem Antrag auf Rente könne nicht entsprochen werden. Den Widerspruch wies das Landesversorgungsamt (LVersorgA.) Westfalen - Außenstelle Gelsenkirchen - am 25. März 1954 zurück: Der Bescheid über das Rheumaleiden vom 23. März 1950 sei rechtskräftig und auch nach dem BVG verbindlich (vgl. § 85)!; der Antrag, das Nervenleiden anzuerkennen, sei unzulässig, da dieser Anspruch auf ein Ereignis während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung gestützt werde. Mit der Klage beantragte der Kläger, das Rheuma- und Nervenleiden als Schädigungsfolgen anzuerkennen und eine entsprechende Rente zu gewähren. Die Klage wies das Sozialgericht (SG.) Dortmund ab. In den Urteilsgründen wurde ausgeführt, einer nochmaligen Entscheidung über das Rheumaleiden stehe nach § 85 Satz 1 BVG die verbindliche Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 20. September 1950 entgegen; der Anspruch wegen des Nervenleidens sei nach § 57 Abs. 2 BVG wegen Fristversäumnis abzulehnen, die frühere Anerkennung, die der Kläger behauptet habe, betreffe nicht das Nervenleiden, sondern Schädigungen an beiden Händen. Mit der Berufung beantragte der Kläger, das Urteil des SG. aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, das Nervenleiden als Schädigungsfolge anzuerkennen und eine entsprechende Rente zu gewähren. Er machte geltend, dieser Anspruch dürfe nicht wegen Fristversäumnis nach § 57 Abs. 2 BVG abgelehnt werden; auf den Antrag vom 17. Dezember 1949 sei noch kein Bescheid erteilt worden. Das Landessozialgericht (LSG.) hob durch Urteil vom 21. Juli 1955 das Urteil des SG. und den Widerspruchsbescheid vom 25. März 1954 auf, soweit über die Anträge des Klägers vom 17. Dezember 1949 und 23. September 1952, Rente wegen einer Nervenerkrankung zu gewähren, sachlich nicht entschieden worden sei. Gleichzeitig verurteilte es den Beklagten, insoweit über diese Anträge sachlich zu entscheiden. Das LSG. ging davon aus, der Kläger habe verlangt, daß der Beklagte verurteilt werde, auf die Anträge vom 17. Dezember 1949 und vom 23. September 1952 auch wegen des Nervenleidens einen sachlichen Bescheid zu er-



teilen; es handele sich um eine Vornahmeklage nach § 54 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Der Kläger habe mit dem Antrag vom 17. Dezember 1949 eine Rente begehrt, aber keinen Bescheid erhalten, soweit der Anspruch auf ein Nervenleiden gestützt worden sei; eine stillschweigende Ablehnung dieses Anspruchs liege nicht darin, daß die "ausgeprägte Psychoneurose", an der der Kläger nach der Krankengeschichte des Marienhospitals Soest leide, in dem versorgungsärztlichen Gutachten vom 8./24. Februar 1950 und in dem Bescheid vom 23. März 1950 nicht erwähnt sei. Dieser Bescheid sei deshalb insoweit nicht verbindlich geworden; der sachlichen Entscheidung auf den Antrag vom 23. September 1952 stehe er nach § 85 Satz 1 BVG nicht entgegen. Der Antrag dürfe auch nicht nach § 57 Abs. 2 BVG abgelehnt werden, weil der Antrag vom 17. Dezember 1949, soweit er das Nervenleiden betreffe, noch nicht erledigt und der Antrag nach dem BVG nur die Wiederholung dieses Antrags sei. Dies ergebe sich auch aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Rentenanspruchs. Die Revision wurde zugelassen. Das Urteil des LSG. wurde dem Beklagten am 23. August 1953 zugestellt.

Am 16. September 1955 legte der Beklagte Revision ein und beantragte, das Urteil des LSG. vom 21. Juli 1955 aufzuheben. Am 15. Oktober 1955 begründete er die Revision: Aus der fehlerhaften Bearbeitung des Antrags vom 17. Dezember 1949 könne nicht geschlossen werden, daß dieser noch nicht erledigt sei, soweit das Nervenleiden in Betracht komme. Der Kläger habe gegen den Bescheid Einspruch erhoben, sich aber wegen des Nervenleidens nicht beschwert gefühlt; er habe insoweit kein Rechtsmittel eingelegt. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 20. September 1950 betreffe somit auch das Nervenleiden und sei auch insoweit rechtskräftig geworden; das Nervenleiden aus dem ersten Weltkrieg könne der Kläger daher nur noch geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 BVG gegeben seien. Das LSG. habe die §§ 77 SGG und 24 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (VerwVG) in der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 nicht richtig angewandt. Der Kläger beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche



Verhandlung einverstanden.

II

Die Voraussetzung für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - Einverständnis der Beteiligten (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG) - ist gegeben.

Die Revision ist zulässig, sie ist auch begründet.

Das LSG. hat zu Unrecht das Urteil des SG. vom 13. Dezember 1954 und den Widerspruchsbescheid vom 25. März 1954 teilweise aufgehoben und den Beklagten verurteilt, den Antrag des Klägers auf Rente wegen Nervenleidens sachlich zu bescheiden.

1. Der Kläger hat das Urteil des SG., durch das seine Klage abgewiesen worden ist, nur insoweit angefochten, als dieses Urteil das Nervenleiden betrifft. Im Verfahren vor dem LSG. hat er nur noch beantragt, den Beklagten zu verurteilen, auch dieses Leiden als Schädigungsfolge anzuerkennen und wegen aller anzuerkennender Leiden eine Rente zu gewähren. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 31. Dezember 1953. In diesem Bescheid hat das VersorgA. den Antrag des Klägers vom 23. September 1952 abgelehnt; es hat geringfügige Schädigungen als Folgen des Wehrdienstes anerkannt, ohne Rente zu gewähren, für andere, im einzelnen bezeichnete Gesundheitsstörungen hat es den Zusammenhang mit dem Wehrdienst verneint. Über den Antrag des Klägers hat es damit in vollem Umfange entschieden; es hat den Anspruch auf Versorgung auch insoweit abgelehnt, als er auf das Nervenleiden gestützt worden ist. Dies ergibt sich aus dem Widerspruchsbescheid vom 25. März 1954. Nach § 95 SGG ist Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt - hier also der Bescheid vom 31. Dezember 1953 - "in der Gestalt", die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. In dem Widerspruchsbescheid hat aber der Beklagte die Ablehnung des Versorgungsanspruchs, soweit von dem Kläger auf das Nervenleiden abgehoben worden ist, mit dem Hinweis auf § 57 Abs. 2 BVG begründet. Ein solches "Nachschieben" von Gründen durch die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, ist jedenfalls dann möglich, wenn der Verwaltungsakt dadurch nichts wesentlich



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

diesem Falle bestehen, es ändern sich nur die Gründe, es entsteht also nicht etwa ein neuer Verwaltungsakt (vgl. Urteil vom 12.2.1958, 11/9 RV 948/55, mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur, ferner Wolff, Verwaltungsrecht I, 2. Aufl., § 50 II 2, S. 240).

Bezieht sich danach die Ablehnung durch den Bescheid vom 31. Dezember 1953 in der Fassung durch den Widerspruchsbescheid vom 25. März 1954 auch auf das Nervenleiden, so kann der Antrag des Klägers nicht dahin gedeutet werden, daß Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten Verwaltungsakts begehrt sei. Der Kläger hat keine "Untätigkeitsklage" erhoben, sondern beantragt, einen ablehnenden Verwaltungsakt aufzuheben und den Beklagten zum Erlaß eines ihn begünstigenden Verwaltungsakts zu verurteilen; nur in diesem Sinne handelt es sich um eine Klage nach § 54 Abs. 1 SGG.

2. Betrifft der angefochtene Verwaltungsakt - wie hier - einen Antrag, der wegen Fristversäumnis abgelehnt worden ist, so ist zunächst zu prüfen, ob die Berufung gegen das Urteil des SG. nicht nach § 148 Nr. 1 SGG (in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGG vom 25.6.1958, BGBl. I S. 409) ausgeschlossen ist. Maßgebend ist insoweit der Inhalt des Urteils des SG. gewesen (BSG. 1 S. 225; 3 S. 217); das SG. hat den Antrag auf Versorgung nach dem BVG, soweit er vom Kläger auf ein Nervenleiden aus dem ersten Weltkrieg gestützt worden ist, ebenfalls abgelehnt, weil auch seiner Ansicht nach die Anmeldefrist versäumt ist und ein Ausnahmefall nach § 57 Abs. 2 BVG nicht vorliegt. Nach den Urteilsgründen hat sich der Kläger zwar auf eine frühere Anerkennung bezogen, diese Anerkennung hat jedoch nach den Feststellungen des SG. nicht das Nervenleiden, sondern Schädigungen an beiden Händen betroffen. Der Kläger hat also im ersten Rechtszuge durch sein vom SG. gewürdigtes Vorbringen eine Ausnahme nach § 57 Abs. 2 BVG, 2. Halbsatz, dartun wollen; damit hat er im Sinne des § 148 Nr. 1 SGG einen Ausnahmefall des § 57 BVG geltend gemacht (vgl. BSG. 6 S. 131; Urteil des BSG. vom 12.12.1957, SozR. Nr. 16 zu § 148 SGG);



die Berufung ist daher zulässig gewesen.

3. Die Berufung kann aber nur dann als begründet angesehen werden, wenn der Bescheid vom 31. Dezember 1953 in der Fassung durch den Widerspruchsbescheid vom 25. März 1954 rechtswidrig ist. Mit diesem Bescheid ist der Antrag des Klägers, Rente nach dem BVG zu gewähren, auch insoweit abgelehnt worden, als er auf ein Ereignis während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung gestützt worden ist. Nach § 57 Abs. 2 BVG kann der Anspruch insoweit nur noch geltend gemacht werden, wenn die Gesundheitsstörung auf einen vor dem Inkrafttreten des BVG gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt war oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung ursächlich zusammenhängt. Das Nervenleiden des Klägers ist als Folge des Wehrdienstes nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften, die vor dem Inkrafttreten des BVG gegolten haben, nicht anerkannt gewesen; es steht mit den anerkannten Gesundheitsstörungen auch nicht im ursächlichen Zusammenhang. Der Antrag ist deshalb vom Beklagten und vom SG. nach den §§ 56, 57 Abs. 2 BVG zu Recht abgelehnt worden.

Die Frist zur Anmeldung des Anspruchs ist insoweit auch nicht deshalb gewahrt, weil der Kläger in der britischen Zone den auf eine Schädigung vor dem 1. September 1939 gestützten Anspruch am 17. Dezember 1949 nach der SVD Nr. 27 angemeldet hat und die Anmeldung damals nicht an eine Frist gebunden gewesen ist (vgl. § 27 der Sozialversicherungsanordnung - SVA - Nr. 11). Daraus folgt nur, daß vom 1. Oktober 1950 an die Anerkennung von Schädigungsfolgen nach dem BVG möglich gewesen ist, wenn im Zeitpunkt der Verkündung des BVG (21.12.1950) noch keine Entscheidung über den Anspruch vorgelegen hat (ebenso auch die Verwaltungsvorschriften (VV) Nr. 1 zu § 84 BVG). Entgegen der Auffassung des LSG. ist aber der Antrag des Klägers, das Nervenleiden als Folge des Wehrdienstes anzuerkennen, schon durch den Bescheid der LVA. vom 23. März 1950 in Verbindung mit der Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 20. Sep-



- 8 -

tember 1950 abgelehnt worden. Das internistische Gutachten, das im Beschwerdeverfahren eingeholt worden ist, sieht die Neuropathie des Klägers nicht als Folge des Wehrdienstes an; gestützt auf dieses Gutachten hat der Beschwerdeausschuß festgestellt, "internistisch seien keine Leiden als Wehrdienstbeschädigung zu werten"; er hat damit den ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst für alle inneren Leiden verneint, auf die der Kläger seinen Anspruch gestützt hat. Damit ist auch die Versorgung wegen des Nervenleidens abgelehnt worden.

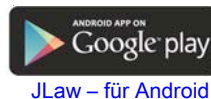
Schließlich verstößt es auch nicht gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit des Rentenanspruchs, wenn der Beklagte sich, soweit der Anspruch vom Kläger auf das Nervenleiden aus dem ersten Weltkrieg gestützt worden ist, auf § 57 Abs. 2 BVG berufen hat. Zwar ist, wenn ein Anspruch einmal rechtzeitig angemeldet ist, die Frist für alle Leiden gewahrt, die Schädigungsfolgen sind (vgl. RVersorgG. Bd. 5 S. 39; VV. Nr. 1 Abs. 2 zu §§ 56, 59 BVG). Dieser Grundsatz wird aber durch § 57 Abs. 2 BVG durchbrochen. Danach ist die Anmeldung von Ansprüchen, die auf Schädigungen vor dem 1. September 1939 gestützt werden, nach Inkrafttreten des BVG grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt nur für Gesundheitsstörungen, die auf einen vor dem Inkrafttreten des BVG gestellten Antrag als Folge einer Schädigung anerkannt worden sind oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung ursächlich zusammenhängen (§ 57 Abs. 2 BVG, 2. Halbsatz). Ansprüche für Schädigungen aus dem ersten Weltkrieg, die vor dem 1. Oktober 1950 angemeldet, aber abgelehnt worden sind, können nachträglich jedoch nicht mehr angemeldet werden. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß die Versorgungsbehörden mit der Nachprüfung von Versorgungsansprüchen für Schädigungen aus der Zeit vor dem 1. September 1939 belastet werden, die vor dem 1. Oktober 1950 rechtzeitig angemeldet, aber abgelehnt worden sind (vgl. van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, VI. Teil C VII 4, S. 35).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4. Da hiernach der Bescheid vom 31. Dezember 1953 in der Fassung durch den Widerspruchsbescheid vom 25. März 1954 auch insoweit nicht rechtswidrig ist, als er sich auf das Nervenleiden bezieht, ist die Klage vom SG. mit Recht abgewiesen worden; das LSG. hat das Urteil des SG. zu Unrecht teilweise aufgehoben; die Revision des Beklagten ist deshalb begründet; das Urteil des LSG. ist aufzuheben; gleichzeitig ist die Berufung zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)